

ANDREA POLONYI

Synodale Gesetzgebung in der Kirchenprovinz Mainz – dargestellt an der Beginenfrage*

Die Bedeutung des synodalen Instituts

Die synodale Gesetzgebung des Mittelalters verdient aus zweierlei Gründen untersucht zu werden. Zum einen spiegelt das synodale Institut im 13., 14. und 15. Jahrhundert prägnant die innerkirchlichen Rechtsverhältnisse und innerkirchlichen Entwicklungen wider, zum anderen spielen die Provinzial- und Synodalstatuten für die Entwicklungen innerhalb der Diözesen eine erhebliche Rolle. Von Synode zu Synode wurden die Statuten weiterentwickelt; zugleich war ihre Geschichte immer eng verknüpft mit der Entwicklung anderer Rechtsquellen¹.

Um diese Entfaltung der Synodalstatuten und ihre Verflechtung mit anderen Rechtsquellen aufzuzeigen, eignet sich besonders die Beginenfrage. Diese wurde auf den verschiedenen Ebenen geordnet, in den päpstlichen Dekretalen für die Gesamtkirche ebenso wie auf der Ebene partikulärer Gesetzgebung, in unserem Fall in der Kirchenprovinz Mainz und den zu ihr gehörenden Diözesen. Eine Besonderheit dabei ist, daß die päpstliche Gesetzgebung erst zu einem Zeitpunkt einsetzte, da in der genannten Provinz die einschlägige Statutengesetzgebung bereits zum Abschluß gekommen war. Dadurch gab es in den einzelnen Diözesen für die weitere Entwicklung des partikularen Rechts zwei Quellen.

Die Beginenfrage²

Als Beginen bezeichnet man seit Beginn des 13. Jahrhunderts fromme Frauen, meist Jungfrauen oder Witwen, die allein oder in klosterartiger Gemeinschaft ein geistliches Leben unter Leitung einer Magistra führen, und zwar ohne ewige Gelübde abzulegen und ohne daß ihre Lebensordnung eine vom Papst approbierte Ordensregel wäre. Einerseits waren sie – da ohne approbierte Regel – keine Ordensmitglieder, andererseits aber wurden sie nicht mehr zum Stand der Laien

* Der folgende Arbeitsbericht war ursprünglich ein Referat in einem Seminar über die Beginen in Süddeutschland. Da auf der Studientagung des Geschichtsvereins über »Die Diözesansynode« das vorgesehene Referat über die Mainzer Provinzialsynoden ausfiel, wurde an seiner Stelle dieser Arbeitsbericht vorgetragen. Die Referentin hatte sich in erster Linie der Funktion synodaler Gesetzgebung zuzuwenden; Fragen nach den faktischen Gegebenheiten bei den Beginen konnten deshalb nur am Rande gestreift werden.

Rudolf Reinhardt

1 FEINE 375f.

2 ERNEST WILLIAM McDONNELL, Beginen, in: Theologische Realenzyklopädie 5, 1980, 404–411. – RAOUL MANSELLI, Beginen, in: Lexikon des Mittelalters 1, 1980, 1799–1803. Weitere einschlägige Literatur: HERBERT GRUNDMANN, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (Historische Studien 267), Berlin 1935. – EVA GERTRUD NEUMANN, Rheinisches Beginen- und Begardenwesen (Mainzer Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 4), Meisenheim am Glan 1960. – BRIGITTE DEGLER-SPENGLER, Die Beginen in Basel, Basel 1970. – DIES., Beginen und Begarden am Oberrhein, in: ZKG 90, 1979, 81–84.

gezählt, da sie Keuschheit gelobten und gemeinsam eine »Vita religiosa« führten. Für die Kanonisten standen sie somit zwischen den Mitgliedern der approbierten Orden und dem Stand der Laien. Dies schuf Probleme: zum einen stellte sich die Frage nach den Privilegien und Rechten, welche die Beginen in Anspruch nehmen durften. Und zum anderen war zunächst offen, wie sich die Bewegung in die kirchliche Ordnung der Zeit einfügen lassen konnte. Dies um so mehr, da die Beginenbewegung an Stärke und Intensität zunahm, und ihr Erscheinungsbild in den einzelnen Ländern sehr vielfältig wurde. Auch ließ es sich nicht vermeiden, daß sich die eine oder andere Gruppe von den ursprünglichen Idealen entfernte.

Bei der Untersuchung der legislativen Tätigkeit soll hier nicht auf solche Probleme, d. h. auf die alten Inhalte der Beginenforschung, eingegangen werden. Dazu sei auf die einschlägige Literatur verwiesen. Statt dessen soll gezeigt werden, wie die gesetzgebenden Gewalten der Kirche diese Fragen aufgegriffen und in Synodalstatuten geordnet haben.

*Die rechtliche Stellung des Synodalinstituts in der kirchlichen Gesetzgebung
vom IV. Lateranense 1215 bis zum Konzil von Trient³*

Mit dem Begriff Synodalinstitut sind sowohl Provinzial- wie auch Diözesansynoden gemeint, wobei beide eine unterschiedliche rechtliche Stellung haben. Dies zeigen auch die Bestimmungen des IV. Laterankonzils vom Jahre 1215: Die Metropolen sollen jährlich mit ihren Suffraganen Provinzialsynoden abhalten, um über die Verbesserung der Sitten zu beraten, Mißstände abzustellen und die maßgeblichen kirchlichen Canones, insbesondere die des Lateranensischen Konzils selbst, bekannt zu machen. Die Suffraganbischöfe ihrerseits sind aufgefordert, nach dem Provinzialkonzil eine Diözesansynode einzuberufen, um die Beschlüsse des Provinzialkonzils zu verkünden.

Mit diesen Bestimmungen war deutlich geworden, welche Veränderungen das Synodalinstitut um die Wende zum 2. Jahrtausend erlebt hatte. Die sich immer weiter ausdehnende Jurisdiktion des Papstes hatte zu einer Verengung der Kompetenzen der Provinzialsynoden geführt. Das Synodalinstitut sollte (wenigstens nach dem Willen der Päpste) vor allem noch die Funktion haben, das neue Papstrecht in den einzelnen Diözesen bekanntzumachen und durchzuführen. Trotz der Forderungen des IV. Lateranense kam es nicht zu einer beachtenswerten Intensivierung der synodalen Tätigkeit. Die einzelnen Diözesen blieben weit hinter dem kirchenrechtlichen »Soll« zurück.

Dies war ein Grund, weshalb das Konzil von Konstanz (1414–1418) das Thema der Synodalgesetzgebung wieder aufgriff. Die erste Reformkommission des Konzils schlug vor, mindestens alle drei Jahre Provinzialkonzilien, mindestens alljährlich Diözesansynoden abhalten zu lassen. Mit der Zurückstellung des Reformwerkes auf dem Konzil kam diese Vorlage jedoch nicht mehr zur Beratung. Deshalb nahm das Konzil von Basel (1431–1449) das Thema wieder auf und verordnete (1433), mindestens alle drei Jahre eine Provinzialsynode und mindestens einmal im Jahr in jeder Diözese eine Synode abzuhalten. Als Ziele der Provinzialsynoden wurden vor allem Reformen sowie die Vorbereitung der (nach dem Dekret »Frequens« regelmäßig einzuberufenden) Allgemeinen Konzilien betont. Die Diözesansynoden sollten die Visitationen der Sprengel vorbereiten und die Korrekturen bekanntgewordener Mißstände einleiten. Doch blieb auch jetzt die Zahl der Synoden weit hinter dem geforderten Maß zurück.

3 Zu Provinzialsynoden: HINSCHIUS 490–503. – HAUCK 135–150. – FEINE 365 f. – PLÖCHL 126 ff. – HERMANN SIEBEN, Die Konzilsidee des lateinischen Mittelalters (847–1378), Paderborn/München/Wien/Zürich 1984, 268–271 und 353 f. – Zu Diözesansynoden: HINSCHIUS 590–596. – HAUCK 166–181. – FEINE 375 f. – PLÖCHL 144 f. Zur Rezeptionsgeschichte des päpstlichen Rechts auf dem Weg über Partikularsynoden vgl. PETER JOHANEK, Studien zur Überlieferung der Konstitutionen des II. Konzils von Lyon, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt. 66, 1979, 149–216.

Der Quellenwert der erhaltenen Statuten

In der Frage, inwieweit diese Statuten die wirklichen Verhältnisse der jeweiligen Zeit widerspiegeln, hat sich eine kontroverse Diskussion entfaltet, auf die PETER JOHANEK in seiner (noch ungedruckten) Habilitationsschrift »Synodalia – Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters« (1978/79)⁴ eingeht. JohaneK greift dabei den textkritischen Ansatz OTTO KEHRBERGERS aus dem Jahr 1938⁵ wieder auf: Die Bestimmungen der Partikularkonzilien, die seit dem IV. Lateranense in immer größerer Zahl in den Kirchenprovinzen und Diözesen des mittelalterlichen Europas in Umlauf kamen, wirkten nicht mehr wie die Canones der Synoden der alten Zeit und der karolingischen Epoche auf die Bildung des allgemeinen Kirchenrechts zurück. Vielmehr erläuterten, präzisierten und ergänzten diese neuen partikularen Statuten das päpstliche Dekretalenrecht. Dabei trafen sie eine Auswahl, d. h., sie paßten das päpstliche Recht den örtlichen Gegebenheiten an⁶. Heißt diese »Anpassung« in ihrer Konsequenz, daß mit Hilfe dieser Statuten ein »Sittengemälde« der jeweiligen Zeit entworfen werden kann? JohaneK stellt dies entschieden in Frage. Denn seit den quellenkritischen Untersuchungen Kehrbergers ist bekannt, daß die partikulare Statutengesetzgebung nicht in jedem Fall die Reaktion auf Mißstände oder Gegebenheiten darstellte, wie sie zur Zeit der Entstehung des jeweiligen Statuts bestanden. Kehrberger zog daraus den Schluß, »daß die Synodalstatuten nichts anderes seien als geschichtlich gewordene allgemeine Gesetzessammlungen über die verschiedensten Gebiete des kirchlichen, teilweise auch des bürgerlichen Lebens, ohne durch den einzel stehenden Fall veranlaßt zu sein«⁷. Oft wurden in diesen Texten Bestimmungen über lange Zeit hinweg tradiert, von Synode zu Synode, ohne daß eine unmittelbare Beziehung zur Wirklichkeit gegeben war⁸.

*Die Provinzial- und Diözesanstatuten zur Beginnenfrage bis 1317**Die Beginnenstatuten in der Gesetzgebung der Provinz Mainz 1233–1310*

In keinem der Erzbistümer Köln, Mainz oder Salzburg wurde entsprechend den Anordnungen des IV. Lateranense die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden erreicht. Faßt man aber die Gesamtzahl der Provinzialsynoden des 13. Jahrhunderts zusammen, so war sie weit größer als im 12. Jahrhundert. Im besonderen gilt dies für die Provinz Mainz. Dort wurden von 1233 bis 1310 zehn Provinzialsynoden abgehalten (1233, 1239, 1243, 1244, 1247, 1261, 1269, 1282, 1292, 1310). Somit waren die Synoden von 1233 bis 1247 häufiger, während später eine gewisse Zurückhaltung eintrat⁹. Bei der Frage nach den Statuten tritt jedoch ein weiteres Problem auf. Obwohl man von den abgehaltenen Synoden durch dabei ausgestellte Urkunden Kenntnis hat, sind längst nicht die Statuten aller Synoden bekannt. Deshalb können sich die Ergebnisse der untersuchten Beginnenordnungen nur auf die erhaltenen Statuten beziehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß Beginnen Gesetze auch noch auf anderen Synoden erlassen wurden.

4 P. JOHANEK, *Synodalia* 1, 2–6. Auch an dieser Stelle möchte ich Herrn P. JohaneK danken, der mir ein maschinenschriftliches Exemplar seiner Habilitationsschrift zur Verfügung gestellt hat.

5 KEHRBERGER 107–117.

6 JOHANEK, *Synodalia* 1,1.

7 KEHRBERGER 117.

8 JOHANEK, *Synodalia* 1,2.

9 HAUCK 137ff.

Von den genannten zehn Mainzer Provinzialsynoden finden sich Beginenordnungen in den Statuten von 1233¹⁰, 1244¹¹, in einer Sammlung, die bei HARTZHEIM auf 1259¹² datiert ist, sowie in den Provinzialstatuten von 1261¹³ und 1310¹⁴. Die Statuten von 1233 weisen die angesprochene Personengruppe als »muliercule, que voventes continentiam« aus, als Frauen, die Enthaltbarkeit gelobt und ihr Leben geändert, sich aber keiner bestimmten Ordensregel angeschlossen haben: »Diesen Frauen wird verboten, durch Dörfer zu ziehen, auch wenn sie so

10 FRANZ JOSEPH MONE, Kirchenverordnungen der Bistümer Mainz und Straßburg, in: ZGO 3, 1852, 129–150, hier 141: »Item sacro approbante concilio prohibemus statuendo, ne muliercule, que voventes continentiam habitum quodammodo mutaverunt, nec tamen professioni alicujus certe regule se astrinxerunt, per vicos a modo decurrant, sed in domibus suis vivant de proprio, si hoc habent, si vero sunt pauperes, victum et alia necessaria laboribus manuum suarum vel alii serviendo conquirant. Hoc idem de virginibus, deo virginitatem suam offerentibus, duximus statuendum. Subdite sint et hujusmodi femine suis plebanis, et eorum consilio regantur«.

11 HARTZHEIM 3, 603. »Item, juxta prioris stat ita Concilii, prohibemus: ne mulierculae, quae votum continentiae emiserunt, mutantes habitum saecularem, nec tamen aliter certae Regulae se adstringentes, per vicos passim discurrant; sed si propriae eis competant facultates, continenter in suis vivant domibus, et honeste: si vero sunt pauperes, manuum suarum laboribus, et honestis servitiis, necessaria sibi quaerant, plebanis suis sint subditae, et consilio eorundem regantur. Ad hoc: quia juvenularum Beginarum lapsus frequens et evidens, statum Religionis deformat et plurimos scandalizat, statuimus: ut nulla de caetero in earum numerum admittatur, nisi XL. aetatis suae annum excesserit, et probatae opinionis existat; sexagenarium numerum, quem praescripsit Apostolus, talibus assumendis, propter fragilitatem nostri temporis, ad quadragenarium restringentes. Sub poena anathematis prohibemus: ne Clericus, vel Religiosus quampiam domum introeat earundem; sed si quis ex justa causa et honesta cuiquam earum loqui voluerit, hoc in Ecclesia sub bono testimonio faciat manifeste, ne sinistra contra ipsum suspicio oriatur.«

12 HARTZHEIM 4,577. »Statuimus: quod secta, et habitus, nec non conventicula Beghardorum, clamantium per plateas, et vicos civitatum, oppidorum, et villarum, hoc vulgare: Broth durch Gott, et quae aliae singularitates a sancta Dei Ecclesia non receptae, sint penitus reprobati: et mandatur universis Plebanis, per civitates, Dioecesim, et Provinciam Moguntin. constitutis, et eosdem Beghardos publice tribus diebus Dominicis, vel Festivis amoneant, ut, hujusmodi singularitatibus derelictis, se teneant sicut alii Christiani, et quod non praedicent in cavernis, vel in aliis locis, secretis, et non conveniant cum Beguinis, se conformantibus eisdem in moribus, habitu, et incessu; alioquin extra Parochias suas eos expellant. Idem etiam de Beguinis pestiferis statuimus.«

13 HARTZHEIM 3,610f. »Quamvis Ecclesia doleat, quod de proprii Sacerdotis voluntate, subditi Plebanorum, pro maturiori consilio capescendo, Religiosis quibusdam confiteantur interdum: nolumus tamen sacri Concilii autoritate, et sub poena excommunicationis jam latae vetamus omnibus Religiosis, ne subditos Plebanorum maxime autem Bekinas, et Bicornos et Molusas, ac alias personas huiusmodi communicent corpore Domini, aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta parvulis vel adultis: hoc etiam sub eadem poena Religiosis omnibus inhibentes firmiter: ut cum processiones et stationes solemnes, quas observat Ecclesia generalis, in institutione Ecclesiae, et magnae autoritatis, et multae opi ulationis existant, utpote in quibus Dominus honoratur, votis communibus et placatur; ne populum ab eisdem, praedicationes tunc temporis instaurando retrahant: immo in praedicationibus suis sedulo eidem, quod tenetur talibus interesse, et quod peccat, se ab his subtrahendo, eidem etiam populo frequenter exponant, quod etiam ad matricem Ecclesiam in praecipuis festivitibus teneatur accedere, ac illam sui praesentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quasi ex fontali gurgite influit et descendit, ipsi tunc abstineant ab omnibus allectivis, quibus abstrahi possit populus, quo minus ad sollemnitates veniat suae matris.«

14 HARTZHEIM 4,200f.: »Ad hoc, quia juvenularum Beginarum lapsus frequens et evidens, statum religionis deformat, et scandalizat plurimos; statuimus, ut nulla de cetero in earum numerum admittatur, nisi quadagesimum etatis suae annum excesserit, probatae opinionis existat, sexagenarium numerum (quem scripsit Apostolus talibus assumendis) propter fragilitatem nostri temporis, ad quadragenarium numerum restringentes. Sectam et habitum, nec non conventicula suspitione mali non vacua Beghardorum,

arm sind, daß sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Vermögen bestreiten können. In diesem Fall sollen sie das zum Leben Notwendige durch eigener Hände Arbeit verdienen. Diese Frauen sind dem jeweiligen Ortspfarrer unterstellt, der sie kraft seiner seelsorgerlichen Autorität leitet«. Daß es sich bei den »muliercule, que voventes continentiam« um Beginen handelt, ergibt sich aus der Wiederholung dieses Statuts in der Sammlung von Fritzlar 1244, in der diese Frauen explizit Beginen genannt werden. Der Anlaß für das Beginengesetz 1233 deutet sich im Artikel selbst an: Die Beginen haben ihre Lebensweise geändert und ziehen als unstete Elemente durch die Dörfer. Grund hierfür ist die Armut, die so weit geht, daß die Beginen nicht mehr das Notwendige haben, um ein Leben nach ihren Idealen zu führen.

Geregelt wurde im Jahre 1244 in der Provinz Mainz auch das Mindestalter für den Eintritt in den Beginenstand, nämlich 40 Jahre. Die häufig auftretenden Fehlritte vor allem junger Beginen, die laut Statut in weiten Bevölkerungsteilen Anstoß erregten, hatten zu dieser Verordnung geführt. In diesen Statuten von 1244 wurde die erwünschte Lebensweise der Beginen klar umschrieben: »Die Beginen sollen ein ehrenhaftes Leben in klausurähnlichen Verhältnissen führen und dabei dem Ortspfarrer in der Seelsorge unterstellt sein. Um zudem jeden Anstoß in der Bevölkerung zu vermeiden, darf kein Welt- oder Ordenspriester ein Beginenhaus betreten«. Gegenüber der Beginenverordnung 1233 wurde 1244 nicht einfach die Vorlage unverändert abgeschrieben, sondern die Kritikpunkte wurden 1244 erweitert, konkretisiert und verschärft. Diese Entwicklung setzt sich fort in der Statutensammlung von 1259 und 1261. In der auf 1259 datierten Sammlung¹⁵ findet eine Akzentverschiebung statt. Nicht mehr

clamantium per vicos, et plateas civitatum, oppidorum et villarum hoc vulgare (Brod durch Gott) nec non quaslibet alias singularitates a sancta Dei Ecclesia non receptas colementium reprobamus in hoc sacro Concilio, et damnamus, mandantes sub poena suspensionis universis Plebanis per civitates, Dioeceses, et Provinciam Moguntinensem constitutis, ut tales Beghardos, aut Bicornos publice tribus Dominicis diebus et Festivis admoneant, quos et nos presentibus admonemus, ut hujusmodi singularitatus derelictis, se teneant, sicut alii Christiani, et quod non predicent in cameris vel aliis locis publicis vel secretis, et cum Beginis se conformantibus eisdem in moribus, habitu, et incessu. Alioquin extunc ipsos extra terminos suarum Parochiarum per excommunicationis sententiam auctoritate hujus Concilii repellere non omittant, denuncientque vicinis Sacerdotibus, ut tales sic repulsos in suis Parochiis non admittant. Idem de Beginis predictis pestiferis duximus statuendum. Sub pena etiam anathematis prohibemus, ne Clericus vel Religiosus quispiam in domum intret earundem, sed si quis ex justa causa et honesta cuicumque earum loqui voluerit, hoc in Ecclesia sub bono testimonio faciat manifeste, ne sinistra contra ipsum suspitio oriatur. Alioquin gravi subiaceat ultioni.« HARTZHEIM 4,220: »Quamvis Ecclesia toleret, quod cum conniventia proprii Sacerdotis subditi plebanorum pro maturiori consilio adipiscendo religiosi quibusdam confiteantur interdum: Nolumus tamen, imo sacri Concilii auctoritate sub pena excommunicationis jam late sententiae vetamus omnibus religiosi, ne subditos plebanorum, maxime autem Beginas et Beghardos, aut inclusas ac alias personas hujusmodi communicent Corpore Domini, aut alia porrigant Ecclesiastica Sacramenta parvulis vel adultis. Hoc etiam sub eadem pena omnibus religiosi firmiter inhibentes, ut, cum stationes, et processiones solennes, quas observat Ecclesia generalis, ex institutione Ecclesie, et magne auctoritatis, et multe opulationis existant, utpote in quibus Dominus honoratur votis communibus, et placatur, ne populum abstrahant ab eisdem, predicationes tunc temporis instaurando, imo in predicationibus suis sedulo proponant eisdem, quod talibus tenentur interesse, et quod peccant se ab hujusmodi abstrahendo. Eidem etiam populo frequentius exponant, quod ad Matricem Ecclesiam in precipuis Festivitatibus tenentur accedere et illam sui presentia honorare, a qua Sacramentorum gratia in eos quasi ex fontali gurgite influit, et descendit. Ipsique tunc abstineant ab omnibus allectivis, quibus abstrahi posset populus, quo minus ad solennitatem veniat sue matris.«

¹⁵ HEINRICH FINKE, Konzilienstudien zur Geschichte des 13. Jahrhunderts, Münster 1891, 36–39. Finke charakterisiert diese Statutensammlung von 1259 als Exzerpt aus anderen Mainzer Synodalstatuten des 13. Jahrhunderts.

Beginen sind Hauptadressaten, sondern Begarden¹⁶. Verurteilt werden darin Beginen, die zusammen mit Begarden umherziehen und betteln mit dem Ruf »Brod durch God« und die zugleich sich an geheimen Orten versammeln, um zu predigen. Diese Gruppen »unheilvoller« Beginen sollen ihren eigentümlichen Lebenswandel ablegen und sich, wie andere Christen auch, in die Ortschaft einfügen.

Wider Erwarten wurde dieses Statut im Jahre 1261 nicht wiederholt. Statt dessen griff man auf die Beginenverordnungen von 1244 zurück und ergänzte sie um folgendes Verbot: »Kein Ordenskleriker darf in Zukunft in die Rechte des Ortspfarrers eingreifen und den dem Pfarrklerus unterstellten Beginen Sakramente spenden. Nur die Beichte ist davon ausgenommen«.

An dieser Synodalstatutensammlung von 1261 ist deutlich die Struktur einer solchen Gesetzgebung abzulesen: Den 1261 neu hinzugekommenen 12 Statuten sind 42 Statuten vorangestellt, die zur Sammlung von 1244 gehören. Das Beginengesetz, das die Mißstände unter den jungen Beginen verurteilt, gehört als Artikel 23 zu den 1244 erlassenen Verordnungen, während Artikel 45, der die Sakramentenspende von Ordensklerikern an Beginen verbietet, zu den 1261 neu erlassenen Statuten gehört¹⁷. Mit dieser Sammlung von 1261 ist ein Abschluß einer deutlich zu erkennenden Entwicklung in der Beginengesetzgebung erreicht. Nach 1261 bis zur großen Gesetzessammlung unter Erzbischof Peter von Aspelt (1306–1320)¹⁸ 1310¹⁹ bricht jegliche Erwähnung von Beginen in den Mainzer Provinzialstatuten ab.

Die Beginengesetzgebung in der Provinz Mainz bis zum Jahre 1261 bekräftigt die Aussage, die HAUCK über das Synodalinstitut des 13. Jahrhunderts²⁰ getroffen hat: Für die deutsche Kirche begann mit dem Jahr 1233 eine sehr fruchtbare Zeit provinzieller Gesetzgebung. Nach den verschiedensten Seiten nahmen die Synoden die Leitung und Regelung des kirchlichen Lebens in die Hand. Das geschah jedoch immer in engem Anschluß an die bereits geltenden Ordnungen. Die Synoden legten ihren Beschlüssen die alten Bestimmungen zugrunde, ergänzten und erweiterten sie durch Einschalten neuer Vorschriften.

Nach dem Abschluß der Beginengesetzgebung 1261 erfolgte 1310 in den Mainzer Provinzialstatuten die große systematische Ordnung aller im 13. Jahrhundert erlassenen Beginengesetze. Aus der Zielsetzung, die Erzbischof Peter von Aspelt zu Beginn der großen Gesetzessammlung 1310²¹ traf, wird dieser Vorgang verständlich: »Er habe die Konstitutionen seiner

16 Als Begarden bezeichnet man seit Mitte des 13. Jahrhunderts Männer, die wie die Beginen ein geistliches Leben führen nach den Vorschriften des Evangeliums, ohne einem Orden anzugehören. KASPAR ELM, *Begarden*, in: *Lexikon des Mittelalters* 1, 1980, 1798.

17 JOHANEK, *Synodalia* 3,63.

18 EUBEL, 1,322.

19 Diese Mainzer Gesetzessammlung enthält 158 Artikel. Davon sind 121 Artikel Wiederholungen aus Mainzer Statutensammlungen des 13. Jahrhunderts, 2 Artikel stammen aus anderen Diözesen, 10 Artikel lassen sich auf das *Corpus Iuris Canonici* zurückführen und 25 Artikel sind von Peter von Aspelt selbst neu erlassen. KEHRBERGER 28.

20 HAUCK 144f.

21 HARTZHEIM 4,175: *Ad honorem Dei Omnipotentis, gloriosissime Virginis Marie Matris ejus; beatorum Petri et Pauli Apostolorum; beati Martini Patroni nostri ac Sanctorum omnium pro communi Ecclesiarum ac Cleri Civitatis, Dioecesis, ac Provinciae Moguntinensis bono statu, diversas constitutiones a venerabilibus Patribus felicissime recordationis Praedecessoribus nostris (quorum vestigiis inheremus) editas: in diversis chartulis seu libellis dispersas, ita ut de quibusdam earum, an essent constitutiones Provinciales, aut constitutionum hujusmodi vim habuerint, poterat verisimiliter dubitari: in unam compilationem, seu libellum, ad tollendum hoc dubium ex officii nostri debito: superfluis resecatis, duximus redigendas sub certis et consuetis titulis ordinando: quasdam ex his obscuras declarando, quasdam etiam per novellas editiones nostras innovando: causa etiam brevitatis et utilitatis paucula de communi jure pro*

Vorgänger zusammengefaßt und unter den jeweiligen Titeln geordnet, damit die Rechtsunsicherheit, die entstanden ist, ein Ende findet. Mit dieser neuen Sammlung werden alle vorhergehenden Gesetze in der Provinz Mainz abgelöst«. Durch eine solche Zielsetzung war ein neuer Typ von Gesetzessammlungen innerhalb des partikularen Rechts entstanden. Die Statuten wurden nicht mehr chronologisch oder zum Teil willkürlich aneinandergesetzt²²; zum erstenmal waren die gültigen Gesetze der Provinz Mainz nach Themen geordnet, und zwar nach dem Vorbild der Dekretalsammlung Papst Gregors IX. (1227–1241)²³. Damit setzte Peter von Aspelt an die Stelle einer additiven Reihung von Gesetzen, wie seine Vorgänger es praktiziert hatten, ein systematisch geordnetes Gesetzbuch, wie die kanonistisch geschulten Kleriker es gewohnt waren²⁴. In diesem Buch wurden auch die Quellen für die Gesetzgebung deutlich gemacht. Neben den Verordnungen der Vorgänger rezipierte Peter von Aspelt nach eigenen Angaben²⁵ auch aus dem allgemeinen (päpstlichen) Recht. Aber aus Gründen der Übersichtlichkeit und des daraus entstehenden Nutzens für den Leser wurde dieser Umfang begrenzt gehalten. Auswahlkriterien waren die örtlichen und zeitlichen Verhältnisse der Provinz Mainz. Kein anderes Proömium könnte deutlicher die Funktion der partikularen Statutengesetzgebung des Metropoliten darlegen. Mit den Provinzialstatuten 1310 erließ Peter von Aspelt ein systematisch geordnetes, übersichtliches Gesetzbuch, das Dekrete aus dem päpstlichen Recht und dem gültigen Recht der Vorgänger verband, und das den Anspruch erhob, eine verbindliche Sammlung für die dem Metropoliten unterstellten Suffraganbischöfe zu sein. In Anlehnung an die Gesetzgebungsform der großen Konzile erhielten die Verordnungen des Provinzialkonzils 1310 die Form von Statuten, die vom Erzbischof in Einvernehmen mit den anwesenden Prälaten und Bischöfen erlassen wurden²⁶. Die Provinzialsynode von 1310 setzte einen Abschluß der partikularen Gesetzgebung des Metropoliten. Im ganzen weiteren 14. Jahrhundert wurde vom Mainzer Erzbischof keine Provinzialsynode mehr abgehalten²⁷. Dagegen ist die Wirkung des Mainzer Gesetzbuches von 1310 auf das ganze späte Mittelalter nachweisbar, nicht nur der Einfluß auf die Mainz unterstellten Diözesen, sondern auch auf die Magdeburger Statuten von 1389 und die Salzburger Statuten von 1418²⁸.

flosculus fructu tamen non vacuis admiscendo, pro loci et praesentis temporis qualitate. Volentes igitur ut universi, qui nobis sive Dioecessana lege sive Metropolitana auctoritate subesse censentur: hoc tamen libello pro constitutionibus Provincialibus in futurum intantur, districtius inhibemus, ne quis in antea pro constitutionibus hujusmodi praesumat in iudicio vel extra, aliis uti chartulis, seu quaternis, quos fide carere decernimus in hac parte, hoc sacro Concilio (cui una cum Fratribus et Praelatis nostris aliis praesidemus) auctore Domino, approbante. Vgl. auch Aussage von Anm. 19.

22 FEINE 287.

23 KEHRBERGER 4–29; JOHANEK, *Synodalia* 1,69f.

24 JOHANEK, *Synodalia* 69.

25 Vgl. Text in Anm. 21.

26 HARTZHEIM 4,175. »decernimus in hac parte, hoc sacro concilio cui una cum Fratribus et Praelatis nostris aliis praesidemus auctore Domino, approbante.«

27 HAUCK 138f.

28 Ebd. 144f.

Die Beginnesetzgebung in den Mainz unterstellten Bistümern bis zum Jahr 1317

Für diese Untersuchung werden im folgenden die Bistümer Augsburg, Konstanz, Straßburg und Würzburg herangezogen. Für das 13. Jahrhundert findet sich in keinem dieser Bistümer ein Beginnesetz. Zum erstenmal erfahren wir 1311 in den Synodalstatuten²⁹ des Straßburger Bischofs Johannes von Dürbheim (1306–1328)³⁰ von einer Regelung des Mindestalters für Beginen, die auf einem Mainzer Provinzialkonzil erlassen wurde. Interessant ist an diesem Hinweis des Straßburger Bischofs der Zeitpunkt. Erst nach der großen Mainzer Gesetzessammlung von 1310 setzte eine Rezeption durch einen dem Mainzer Erzbischof unterstellten Bischof ein. Aber nicht in der Form, daß der Mainzer Beginenkanon einfach abgeschrieben wurde; in den Straßburger Statuten stand lediglich eine kurze Notiz, in der auf das gültige Mainzer Statut zum Eintrittsalter der Beginen hingewiesen wurde. Offensichtlich war die Gültigkeit der Mainzer Provinzialstatuten von 1310 so unbestritten, daß der kurze Hinweis des Straßburger Bischofs genügte, um dem Leser seiner Statuten den Inhalt der Mainzer Beginnesetzgebung in Erinnerung zu rufen.

*Eine neue Rechtsquelle zur Beginnenfrage im Jahre 1317 –
die päpstlichen Dekrete »Ad nostrum qui«³¹ und »Cum de quibusdam«³²*

Papst Clemens V. (1305–1314) promulgierte unter seinem Pontifikat eine Reihe neuer Dekretalen, die zum Teil zuvor auf dem Konzil von Vienne (1311–1312) verlesen worden waren. Dazu gehören auch die Beginendekrete »Ad nostrum qui« und »Cum de quibusdam«. Dem Bedürfnis nach einer systematischen Gesetzessammlung kam Clemens V. dadurch nach, daß er 1314 eine revidierte Sammlung seiner eigenen Dekretalen promulgierte. Diese erhielt Rechtskraft aber erst mit dem Übersenden an die Universitäten Paris und Bologna. Doch starb der Papst, bevor dies geschehen war. Sein Nachfolger, Johannes XXII. (1316–1334), führte das Werk fort, indem er die Clementinen revidierte und in der neuen Fassung den Universitäten übersenden ließ³³. In der partikularen Gesetzgebung der Provinz Mainz werden diese päpstlichen Beginendekrete zum Teil »ex concilio Viennensi«, zum Teil »ex Clementis« zitiert. Bei der Quellenangabe »ex concilio Viennensi« ist jedoch immer daran zu denken, daß diese Dekrete, obwohl sie schon auf dem Konzil von Vienne 1312 verlesen worden waren, erst im Jahre 1317 für die Gesamtkirche rechtskräftig wurden³⁴.

Im Dekret »Ad nostrum qui« geht Clemens V. auf die Irrtümer der Beginen und Begarden ein, die er als Sekte des freien Geistes charakterisiert: »Diese Beginen glauben schon im gegenwärtigen Leben einen solchen Grad an Vollkommenheit zu erreichen, daß sie ohne Sünde seien. Aus diesem Vollkommenheitsbewußtsein heraus fühlen sie sich frei und nicht im

29 HARTZHEIM 4,243. »Statuta non solum Provincialia Moguntinae Metropoleos suae Sacerdotibus suis patefecit et divulgavit, sed et propria sui Episcopatus, quae Synodalia vocantur, auxit, atque edidit, observarique praecepit. Curiae et fori Episcopalis ritus reformavit, Advocatorum pretia taxavit. Hypocrisin et superstitiones, perversosque ritus, et errores quarundam muliercularum, quas Beginas, aut Beguttas appellant, ut bonus et vigilantissimus Pastor extirpavit. De iis in quodam Statuto Provinciali legitur: Ut nulla de caetero ad statum Beguttarum admittatur, nisi quadragesimum aetatis suae annum excesserit.«

30 EUBEL 1,105.

31 ALBERIGO 383f.

32 Ebd. 374.

33 FEINE 289f.

34 Ebd.

Gehorsam der Kirche unterworfen. Ebenso wenig glauben sie, daß Sakramente für das Seelenheil notwendig sind. « Solche Beginen verurteilt der Papst als Häretikerinnen. Allerdings schränkt er im Dekret »Cum de quibusdam« sein Beginenverbot insofern ein, als es »ehrbaren Frauen«, sogenannten »fideles mulieres«, weiterhin erlaubt sein soll, in Gemeinschaftshäusern ein bußfertiges Leben zu führen. Unter »ehrbaren« Frauen versteht er solche, die die Lebensweise der Beginen ablegen und sich Religiösen nach eigener Wahl anschließen. Aufgabe dieser Religiösen ist es, darüber zu wachen, daß diese Frauen nicht dem Irrsinn verfallen und über Trinität, Sakramente und Glaubensfragen diskutieren. Verwirrend an diesem Dekret ist, daß es mit einem Verbot des Beginentums beginnt, und damit endet, daß es den Beginenstand in gewisser Form doch wieder zuläßt. Ein und derselbe Begriff wird auf beide Gruppen, der der Häretikerinnen und der der »fideles mulieres«, angewandt³⁵.

Wurden die Bestimmungen des IV. Lateranense zur Funktion des Synodalinstituts in der Beginengesetzgebung der Provinz Mainz erfüllt?

Die Mainzer Provinzialstatuten

In den Bestimmungen des IV. Lateranense wurden – wie schon oben gesagt – die Metropolen angehalten, mit ihren Suffraganbischöfen jährlich Provinzialsynoden abzuhalten, um die maßgeblichen kirchlichen Bestimmungen bekanntzugeben. Im Anschluß daran sollten die Diözesanbischöfe diese auf Synoden weitergeben. Da im ganzen 14. Jahrhundert nach 1310 kein Mainzer Provinzialkonzil mehr stattfand, konnten die päpstlichen Beginendekrete auch nicht auf diesem Weg publiziert werden. Die Provinzialstatuten im 15. Jahrhundert enthielten diese päpstlichen Dekrete wahrscheinlich deshalb nicht, weil ihre vorrangige Aufgabe die Publikation der damals aktuellen Konzilsbeschlüsse von Konstanz und Basel war³⁶. Daß aber der Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt nach 1317 die päpstlichen Beginendekrete kannte, zeigt sich daran, daß er 1318 in seinen Diözesanstatuten ein generelles Verbot des Beginenstandes anordnete mit Berufung auf eine vor kurzem erlassene Konstitution³⁷. Damit verfiel auch Peter von Aspelt dem Irrtum, der durch die unklare Formulierung des Dekretes »Cum de quibusdam« gegeben war. Betroffen von der päpstlichen Verurteilung waren ja nicht die »fideles mulieres«, sondern nur die häretischen Beginen. Daß auch andere Diözesanbischöfe mit diesem Verständnisproblem kämpften, zeigt ein Antwortschreiben³⁸ des Papstes an den Straßburger Bischof im Jahre 1318, in dem er die »gute Beginen« von den häretischen schied.

35 JACQUELINE TARRANT, *The Clementine Decrees*, in: AHP 12, 1974, 300–308.

36 KEHRBERGER 29–36.

37 HARTZHEIM 4,266: »Item exequendo Constitutionem publice nuper editam, sub poena excommunicationis in eadem Constitutione prolatae praecipimus firmiter et mandamus, ne aliqua pro Begina se de coetero teneat, statu, habitu, re vel nomine, aut alio quovis modo, et ne aliquis hominum ipsas foveat in statu vel habitu Beginarum.«

38 ALEXANDER PATSCHOVSKY, *Straßburger Beginenverfolgungen im 14. Jahrhundert*, in: *Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters* 30, 1974, 148–153.

Die Beginnesgesetzgebung der Suffraganbischöfe im 14. Jahrhundert

Würzburger Synodalstatuten

Erstmals in den Synodalstatuten von 1329³⁹ finden sich auswahlweise eine Rezeption von Beginenartikeln aus den Mainzer Provinzialstatuten von 1310 und eine vollständige Übernahme der päpstlichen Beginendekrete. Unverbunden nebeneinandergestellt sind das Statut »Sectam et habitum« »ex concilio Moguntinensi« und die Dekrete »Cum de quibusdam« und »Ad nostrum qui« »ex concilio Viennensi«. Diese Statuten stimmen mit ihrer jeweiligen Gesetzesvorlage wörtlich überein. Eine solche Art der Aufnahme von Beginenstatuten wird nur verständlich, wenn die Zielsetzung der ganzen Statutensammlung mit ins Blickfeld rückt. Bischof Wolfram von Grumbach (1323–1333)⁴⁰ macht im Proömium seiner Gesetzessammlung folgende programmatische Aussage⁴¹: »Zum allgemeinen Nutzen der Untergebenen werden in dieser Schrift Gesetze aus dem allgemeinen (päpstlichen) Recht, aus den Provinzialstatuten und den Diözesanstatuten der Vorgänger systematisch geordnet und publiziert.« Damit ist der Charakter dieser Sammlung umschrieben: die Synodalstatuten von 1329 sind Exzerpte aus anderen Gesetzessammlungen, systematisch geordnet und, wenn nötig, mit eigenen Ergänzungen versehen.

Dies bleibt die einzige Aufnahme von Beginenstatuten in die Würzburger Synodalgesetzgebung bis in die Zeit nach dem Konzil von Basel. Zwar liegen für diesen Zeitraum noch andere Synodalstatuten⁴² vor, doch sind diese nicht so umfassend angelegt wie jene vom Jahre 1329. Gründe für die Zurückhaltung in der partikularen Gesetzgebung sind mit die politischen Verhältnisse. Die häufig erfolgten Doppelbesetzungen des Würzburger Bischofsstuhls durch das wahlberechtigte Domkapitel einerseits, andererseits durch den Papst und die daraus entstehenden Kämpfe um das Bistum, dazu noch die hohe Verschuldung des Hochstifts, haben die Unabhängigkeit und das Ansehen der einzelnen Bischöfe zum Teil stark in Mitleidenschaft gezogen.

Besonders die Verschuldung des Hochstiftes stellte längerfristig eine Minderung der bischöflichen Autorität dar. So wird verständlich, daß das Ausmaß der legislativen Tätigkeit in dieser Zeit gering war⁴³.

39 HIMMELSTEIN 183f. und 191f. Vgl. dazu auch den Beitrag von P. T. LANG, Die Synoden in der alten Diözese Würzburg, in: RJKG 5, 1986, 71–84.

40 EUBEL 1,273.

41 HIMMELSTEIN 136f.: »Wolframus Dei Gratia Episcopus Herbipolensis universis Praelatis, Capitulis, Conventibus, Clericis ac ceteris Christi fidelibus sive Religiosis sive Saecularibus per Civitatem et Dioecesem nostram constitutis Salutem in Domino et praesentium repetitae lectionis notitiam et observantiam inconvulsam. Ad honorem Dei omnipotentis matrisque ejus beatae Mariae Virginis ac Sanctorum Martyrum Kiliani et Sociorum ejus patronorum Ecclesiae nostrae sub anno Domini Millesimo trecentesimo vicesimo nono feria secunda post Dominicam Jubilate et per duos dies sequentes copiosa multitudine cleri et populi in ipsa nostra Ecclesia praesentibus nobisque Sanctae Synodo praesidentibus infra scripta Statuta salubria, quaedam de jure communi, nonnulla vero de provincialibus Venerabilium Patrum Archiepiscoporum Moguntinorum Ecclesiae nostrae Metropolitanorum, ac etiam Praedecessorum nostrorum, statutis Synodalibus cum adjunctione quorundam nostrorum Statutorum causa brevitate excerpta et extracta in hunc libellum sub certis titulis Decretalium redigi mandavimus ad utilitatem communem Subditorum nostrorum ac etiam fecimus publicari etc.«

42 HIMMELSTEIN 116–119.

43 WENDEHORST 57–164.

Straßburger Synodalstatuten

Ähnlich wie die Würzburger Statuten zur Beginnenfrage greifen auch die Straßburger Beginnenetze von 1341⁴⁴, 1345⁴⁵ und 1354⁴⁶ auf die päpstlichen Dekrete als Vorlage zurück. In allgemeiner Form wird die Verurteilung der Beginnen auf dem Konzil von Vienne wiederholt: »Beginnen, die sich in Irrtümer verstricken und die ein besonders heiliges Leben vortäuschen, um sich in Kleidung und Lebensführung von anderen Christen zu unterscheiden, sind davon betroffen.« Für die Interpretation sind die formalen Kriterien der jeweiligen Statutensammlung von größter Bedeutung. Im Proömium der Sammlung von 1341⁴⁷ gibt Bischof Berthold von Bucheck (1328–1353)⁴⁸ folgende Zielsetzung seiner Gesetzgebung an: »Er läßt die Statuten seiner Vorgänger und die seinen in einer Sammlung zusammenstellen, und aufgrund der Vollmacht Gottes und seiner Vollmacht als rechtmäßig eingesetzter Bischof gebietet er, die Statuten streng zu befolgen und keine andere Gesetzessammlung in Zukunft zu verwenden.« Unter diesem Anspruch ist verständlich, daß Berthold von Bucheck, wie schon sein Vorgänger, die Synodalstatuten umfassend und systematisch ordnet⁴⁹. Das Beginnenetz fällt dabei unter den Abschnitt V: »De excessibus et criminibus evitandis«⁵⁰.

1345 hielt Berthold von Bucheck erneut eine Synode ab, auf der die Gesetze von 1341, nur geringfügig ergänzt, erneut publiziert wurden⁵¹. Das Beginnenstatut blieb in dieser Sammlung unverändert⁵². Der Nachfolger Johann von Lichtenberg (1354–1365)⁵³ verfuhr ebenso⁵⁴. Auf seiner Synode wurden im wesentlichen die Synodalstatuten seiner Vorgänger verlesen. Mit dieser Sammlung brach die Aufnahme von Beginnenstatuten ab. Interessant ist das Recht, auf das sich die Bischöfe bei der Gesetzgebung auf den Synoden beriefen, auf die »auctoritas Dei omnipotens et nostra ordinaria«⁵⁵. Damit ist der Charakter der erlassenen Statuten deutlich bestimmt. Sie gingen nicht aus »demokratischen« Beratungen des versammelten Klerus und einer abschließenden Abstimmung hervor; sie erhielten ihre Gültigkeit vielmehr allein durch die

44 SDRALEK 134: »Begehados quoque et beginas se disputacionibus et erroribus involventes et in vita et in habitu ab aliis hominibus sub fide sanctitatis excellencia discrepantes, quas Viennense concilium dampnat et reprobat, reprobamus.«

45 Ebd. 147.

46 Ebd. 162f.

47 Ebd. 123: »Bertholdus, Dei gracia episcopus Argentinensis, universis abbatibus, prepositis, decanis, collegiis, archipresbiteris, plebanis et omni clero et populo civitatis et dyocesis nostre Argentinensis salutem in Domino Iesu Christo. In hac synodo nostra generali de capituli [et] prelatorum nostrorum consilio et assensu celebrata sub anno domini M^oCCC^o quadragesimo primo III^o Idus Iunii statuta predecessorum nostrorum et nostra cum addicionibus et determinacionibus eorundem in unum colligentes eaque vestre karitati in subscripto tenore dirigentes statuimus et auctoritate Dei omnipotentis et nostra ordinaria mandamus eaque firmiter et fideliter observari, inhibentes ne aliquibus aliis opusculis pro statutis nostre dyocesis vel processibus generalibus utamini quoquomodo.«

48 EUBEL 1,105.

49 SDRALEK 32. Die Statuten sind in acht Abschnitte eingeteilt: 1. De sacris et divinis officiis; 2. De rebus et ornamentis ecclesiasticis; 3. De rectoribus ecclesiarum et eorum vicariis; 4. De honesta conversacione clericorum; 5. De excessibus et criminibus evitandis; 6. De monasteriis et eorum personis; 7. De iudicibus ecclesiasticis et eorum processibus; 8. De ultimis voluntatibus.

50 Ebd. 133f. und 146f.

51 Ebd. 41f.

52 Text vgl. Anm. 44.

53 EUBEL 1,105.

54 SDRALEK 45 und 162f.

55 Text vgl. Anm. 47.

legislative Tätigkeit des Bischofs, der die Statuten in seiner Eigenschaft als »iudex ordinarius«, als Inhaber der kirchlichen Jurisdiktion, verkündete⁵⁶.

Augsburger Synodalstatuten

Wider Erwarten findet sich in der Augsburger Beginengesetzgebung 1321⁵⁷ kein so deutlicher Rückverweis auf Gesetzesvorlagen wie in den zwei zuvor beschriebenen Diözesen. Statt dessen enthalten die Synodalstatuten einen Artikel über die »pauperes voluntarii, qui vulgo Willig Armut genannt werden«. Inhaltlich beschreibt der Artikel nichts anderes als Beginen und Begarden: »Es sind Personen, die nicht dem Ordensstand angehören und die in teuflischer Verwegenheit die Zierde der heiligen Mutter Kirche in Unordnung bringen, indem sie Formen der Frömmigkeit erfinden und nicht davor zurückschrecken, approbierte Lebensformen zu vernachlässigen. Eine solche Lebensform, die nicht vom Papst approbiert ist, finanzieren sie durch Betteln und Almosensammeln. Zu erkennen sind diese Personen an ihren langen Kappen.« Dies ist ein erneuter Hinweis darauf, daß es sich um Beginen und Begarden handelt⁵⁸.

Zieht man in der Frage nach den Quellen auch formale Kriterien heran, so zeigt das Proömium dieser Statutensammlung⁵⁹, daß es nicht ausdrückliche Zielsetzung ist, aus dem allgemeinen Recht oder aus den Mainzer Provinzialstatuten von 1310 zu rezipieren, wie es bei den Gesetzessammlungen in Würzburg und Straßburg der Fall war⁶⁰. In der Tat sind die Rechtsquellen für das Beginenstatut nicht genannt. Nach dem Urteil Kehrbergers zeigt die Augsburger Sammlung von 1321 keine Beeinflussung durch das Mainzer Provinzialkonzil von 1310, jedoch sind Verbindungen zu älteren Mainzer Statuten wahrscheinlich⁶¹.

56 FEINE 375; HAUCK 180f.

57 STEINER 1,95f.: *Decorem domus domini Sanctae Matris Ecclesiae temeritate diabolica sub religione conficta quidam turbare nituntur, approbata vetita praeferentes, per malitiam excaecati spiritui gratiae non verentur contumeliam irrogare, novis et exquisitis adinventionibus meditati novos ordines quibus victum tribuit in certa mendicitas erigere molientes. Nos igitur consulta prohibitione scandali materiam tollere cupientes statuimus, ut nullus aliquem mendicantium, quorum ordines nullam confirmationem sedis Apostolicae invenerunt, religiosum reputet, nec aliquo gaudere privilegio clericali, specialiter quidem, qui vestibis utuntur insuetis, copis videlicet manicatis, qui pauperes voluntarii, et vulgariter Willig-Armut nuncupantur. Omnesque Ecclesiarum Rectores, et qui praesunt populo, eosdem moneant, et inducant, ut infra mensem publicationis statuti praesentis nostram dioecesim poenitus derelinquant, habituque reprobato derelicto moribus et vita se studeant fidelibus conformare, quod si non aquieverint, ipsos perpetuae damnationi et excommunicationis sententiae denuntient subiacere, et ut ab omnibus sub excommunicationis poena ipsius eleemosynae largitio, receptio, nec non quaevis humanitatis suffragia denegentur, cum justius sit, si peccatum juste correximus, quam si petita duxerimus concedendum, ut sic saltem poena docente subditi juste, quod justum fuerit, persequantur: ipsisque Sacerdotibus et Praelatis ipsos capiendi, et detinendi damus plenam et liberam potestatem, nobis que transmittendos et assignandos, ut animadversione debita puniantur. Ne de publice gestis quisquam valeat ignorare, et ignorantiam allegare, volumus et praesenti statuto mandamus: ut quilibet Decanus seriem et ordinem statutorum nostrorum scriptum habeat de libro ad librum quavis excusatione remota, ipsaque quater in anno in generali convocatione fratribus convocatis solenniter praelegat, et publicet, seu publicari faciat in communi, si quis vero praedictorum temerarius extiterit violator privationem beneficij et officij se noverit in cursurum. Datum Augustae in die Sancti Lucae Evangelistae. [1321]*«

58 ZOEFL 1,263f.

59 STEINER 73.

60 Vgl. Anm. 41 und 47.

61 KEHRBERGER 107f.

Konstanzer Synodalstatuten

Im Gegensatz zu den bisher untersuchten drei Suffraganbistümern werden in Konstanzer Synodalstatuten bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts keine Beginnen erwähnt, obwohl die Statutensammlungen von 1327 zahlreiche Beziehungen zu dem Mainzer Provinzialkonzil von 1310 aufweisen⁶². Die Frage, warum ein bestimmtes Statut aufgenommen wurde, ein anderes nicht, läßt noch keine ausreichende Antwort zu, da sachgerechte Untersuchungen zu den einzelnen Themenbereichen der Gesetzgebung noch fehlen.

Die Art und Weise der Rezeption von Beginnenstatuten im 14. Jahrhundert

Wie in den Abschnitten zuvor geschildert, erließen die Mainzer Suffraganbischofe von 1321⁶³ bis 1354⁶⁴ Beginngesetze. Die Form und der Inhalt der aufgenommenen Beginnenstatuten hängt dabei unmittelbar von den Zielsetzungen der Sammlungen ab. Dies konnte am Beispiel der Straßburger und Würzburger Statuten deutlich gemacht werden. In den Fällen, da die Bischöfe ausdrücklich erklärten⁶⁵, eine systematisch aufgebaute Gesetzessammlung schaffen zu wollen, wurden die Statuten der Vorgänger weitgehend übernommen und, soweit nötig, durch das päpstliche Recht oder Provinzialstatuten ergänzt. Diese Beobachtung bestätigt die eingangs vorgestellte These Kehrbergers, die Synodalstatuten seien nichts anderes als geschichtlich gewordene Gesetzessammlungen⁶⁶. Doch muß einschränkend bemerkt werden, daß nicht jede Synodalstatutensammlung und nicht jedes darin aufgenommene Gesetz dieser These entspricht. Es stellt sich die Aufgabe, jedes Statut differenziert nach dem jeweiligen Ziel der Gesetzgebung zu untersuchen. Ein Beispiel hierfür ist die Augsburger Sammlung von 1321. Der Bischof spricht im Proömium nicht von einer Rezeption des allgemeinen Rechtes oder der Provinzialstatuten⁶⁷. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Dekret über die »Willig Armen«⁶⁸ auch nicht in direkter Anlehnung an die im päpstlichen oder partikularen Recht vorhandenen Gesetzesvorlagen erlassen.

*Das Abbrechen der Beginngesetzgebung nach 1354 –
Anzeichen für einen Umbruch in der Synodalgeschichte der Provinz Mainz?*

Das plötzliche Ende der Beginngesetzgebung in der Provinz Mainz muß unmittelbar im Zusammenhang mit veränderten synodalen Gegebenheiten dieser Zeit gesehen werden. Anzeichen dafür sind, daß die Würzburger Synodalstatuten nach 1329 bis zum Konzil von Basel nicht mehr die Zielsetzung hatten, wie sie im Proömium von 1329 zum Ausdruck gebracht wurde⁶⁹: nämlich aus dem allgemeinen Recht und dem Partikularrecht ein umfassendes, gültiges Gesetzbuch herzustellen. Der Umfang der Würzburger Sammlungen dieser Zeit verdeutlicht dies. Während die Sammlung von 1329 noch 107 Artikel enthielt, ihre Ergänzung

62 Ebd. 83.

63 Text vgl. Anm. 57.

64 Text vgl. Anm. 46.

65 Text vgl. Anm. 41 und 47.

66 KEHRBERGER 117.

67 Vgl. Anm. 59.

68 Text vgl. Anm. 57.

69 Text vgl. Anm. 41.

1330 sieben Artikel, erreichten die Gesetzbücher von 1407 mit 29 Artikeln, 1411 mit 36 Artikeln, 1422 mit 15 Artikeln⁷⁰ bei weitem nicht mehr einen solchen Umfang⁷¹.

Worauf ist diese geringe synodale Tätigkeit zurückzuführen? Nach dem Urteil Kehrbergers kommt es mit der Systematisierung von Synodalstatuten auch zu einem Erlahmen der synodalen Tätigkeit⁷². Diese Beobachtung, die er für das 15. Jahrhundert machte, läßt sich leicht auf das 14. Jahrhundert übertragen. Mit einem systematisch geordneten Gesetzbuch, das unbestritten Gültigkeit in der Diözese besaß, war die Rechtssicherheit gewährleistet. Synoden waren nicht mehr notwendig. Zudem kamen im 14. Jahrhundert in den untersuchten Diözesen noch andere Faktoren⁷³ ins Spiel. Die politischen und finanziellen Verhältnisse der einzelnen Diözesen waren sehr schwierig. Es trat eine massive Verschuldung der Hochstifte ein, welche die wirtschaftliche Basis einer jeden Diözese waren. Diese Verschuldung und die häufig erfolgten Doppelbesetzungen minderten nicht unbeträchtlich die politische Handlungsfähigkeit der Bischöfe. In diese Reihe gehören auch die Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Domkapitel. Daß in solchen Verhältnissen die synodale Gesetzgebung der Bischöfe nicht mehr uneingeschränkt durchsetzbar war, ist verständlich.

*Das Wiedereinsetzen der Beginengesetzgebung im 15. Jahrhundert –
eine Folge des Reformkonzils von Basel (1431–1449)?*

Auf dem Konzil von Basel wurde 1433 das Thema der synodalen Gesetzgebung – wie eingangs gezeigt – wieder aufgegriffen, und die Aufgabe neu umschrieben. Eine Auswirkung dieser Verordnung auf die Beginengesetzgebung zeigt sich aber nur in der Diözese Würzburg. Bischof Gottfried Schenk von Limpurg (1443–1455)⁷⁴ stellte mit der Statutensammlung, die er auf der Synode 1452 verlesen ließ, ein umfassendes Gesetzbuch für seine Diözese her⁷⁵. Dabei nahm er Verordnungen des Mainzer Provinzialkonzils von 1310 und seiner Vorgänger auf. Auf diesem Hintergrund wird die Wiederaufnahme der Beginenartikel⁷⁶ aus dem Jahre 1329 verständlich. Wiederholt ist das Statut »Sectam et habitum« »ex concilio Moguntinensi« und das Dekret »Cum de quibusdam« »ex concilio Viennensi«. Das Dekret »Ad nostrum qui« erscheint nur gekürzt in einem Exkommunikationskatalog, der ein Exzerpt aus den päpstlichen Clementinen darstellt.

Nach dem Urteil Kehrbergers erreicht die synodale Gesetzgebung der Diözese Würzburg mit dieser Sammlung von 1452 ihren Höhepunkt⁷⁷. Einerseits war sie, wie schon die Sammlung von 1407, nach dem Vorbild der Dekretalensammlung Gregors IX. geordnet, andererseits hatte sie mit 138 Artikeln den bisher größten Umfang erreicht. Damit trat eine Zurückhaltung in der partikularen Gesetzgebung ein, denn das gültige Recht der Diözese war umschrieben.

70 Die Synodalstatuten von 1422 sind selbst nicht erhalten, sondern werden aus den Statuten von 1452 rekonstruiert. HIMMELSTEIN 116–119.

71 Ebd.

72 KEHRBERGER 105.

73 SDRALEK 48–56; HERMANN TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. Die Kirche Gottes im Lebensraum des schwäbisch-alemannischen Stammes 2, Stuttgart 1954, 45–89; WENDEHORST 57–127; ZOEPLF 275–350.

74 EUBEL 2,163.

75 Die Synodalstatuten von 1452, 138 Titel umfassend, wurden vom Würzburger Bischof schon 1446 ediert, jedoch erst 1452 auf einer Diözesansynode verlesen. HIMMELSTEIN 119.

76 HIMMELSTEIN 248 und 270.

77 KEHRBERGER 107.

Die Beginenstatuten in Konstanzer Synodalstatuten – ein Beispiel für Rechtskontinuität

Erst zu einem recht späten Zeitpunkt in der Entwicklung der Beginen, nämlich unter Bischof Otto von Hachberg (1410–1433)⁷⁸, setzte in der Diözese Konstanz die Beginengesetzgebung ein⁷⁹. Der späte Zeitpunkt hing unter anderem mit der geringen synodalen Tätigkeit in der Zeit zuvor zusammen.

Denn im 14. Jahrhundert bis zu Otto von Hachberg sind nur Synodalstatuten von 1327⁸⁰, ein Dekret Burkhard von Hewens (1388–1398)⁸¹ und die Statuten Marquards von Randegg (1398–1406)⁸² erhalten. Diese Sammlungen, abgesehen von der Marquards von Randegg, haben nicht den Umfang und die Systematik wie in den anderen untersuchten Bistümern. Erst mit den Statuten Otto von Hachbergs setzte in der Diözese Konstanz eine synodale Gesetzgebung ein, wie sie für das Spätmittelalter typisch ist. Der nachfolgende Bischof übernahm weitgehend die Statuten seiner Vorgänger und ergänzte sie – soweit eben nötig – aus anderen Rechtsquellen⁸³. In diesem Kontext ist auch die Geschichte der Konstanzer Beginengesetzgebung zu sehen. Otto von Hachberg bestimmte auf einer Synode um 1423⁸⁴: »Beginen, die ein weltliches Leben führen – z. B. indem sie verheiratet sind –, sollen das Skapulier ablegen, da es Zeichen eines approbierten Ordens ist. Ebenso betroffen von dieser Aufforderung sind Frauen, die vortäuschen, nach der Drittordensregel zu leben. Die Kleriker sollen einerseits dafür sorgen, daß diese Frauen dem bischöflichen Gebot Folge leisten, und andererseits sollen sie feststellen, welche Ordensregel oder welche Privilegien diese Frauen beanspruchen«. Stoßrichtung dieses Statuts ist nicht eine Verurteilung der Häresie der Beginen, wie nach den päpstlichen Dekreten zu erwarten wäre; vielmehr geht es um eine Abgrenzung der Ordensleute gegen den Stand der Beginen. Die Verordnung wandte sich gegen den Mißbrauch von Privilegien durch Beginen. Eine so deutliche Rezeption aus anderen Gesetzesvorlagen, wie es in anderen Bistümern der Fall war, läßt sich nicht nachweisen.

Dieses Beginenstatut wurde in der Synodalgeseztgebung Friedrichs von Zollern (1434–1436)⁸⁵ wiederholt⁸⁶. Im Proömium umschreibt der Bischof das Ziel seiner Samm-

78 EUBEL 2,134.

79 KEHRBERGER 92–95.

80 Ebd. 83–85.

81 Ebd. 85f.

82 Ebd. 86–92.

83 FEINE 375.

84 KEHRBERGER 92–95. Die Beginenstatuten von 1435 (BREHM, DASchw. 23,61f.) und 1463 (HARTZHEIM 5,464) entsprechen dem Beginenstatut in den Synodalbeschlüssen Otto von Hachbergs (BREHM, DASchw 24,91). Der folgende Text ist der Statutensammlung von 1463 (HARTZHEIM 5,464.) entnommen: «Quum plures in Diocesi nostra Lulhardi, et Begutte, etiam in conjugio existentes in seculo manentes scapularia deferant, et precipue hi, qui de tertia Regula se fore asserunt, a quia scapulare vere et approbate religionis signum esse dinoscitur, si hujusmodi scapularia deferentes tamquam laicales persone, prout se fore pretendunt a laicis pertractarentur, non modicum scandalum generaret. Volumus, et districte universis Decanis ruralibus, Ecclesiarum Rectoribus, et Plebanis per civitatem, et Diocesim nostras constitutus mandamus, ut omnes, et singulos utriusque sexus sic scapulare deferentes moneant, et requirant, ut infra duorum mensium spatium a publicatione presentium qua auctoritate? an ex regula suscepti ordinis? an ex privilegio? scapularia hujusmodi deferant, coram Nobis, vel nostro Vicario doceant, ut scandalis obviare, et animarum ipsarum saluti providere valeamus. Alioquin si secus fecerint, et ut prefertur, non docuerint, lapsis dictis mensibus ad excommunicationis sententiam, et prout de jure poterimus, contra ipsos procedemus.»

85 EUBEL 2,134.

86 Text vgl. Anm. 84.

lung⁸⁷: »Damit das Menschengeschlecht ehrenhaft lebt und sich nicht gegenseitig Schaden zufügt, werden die Synodalstatuten der Vorgänger, über deren Gültigkeit Unklarheit besteht, in einem Codex in redigierter Form zusammengestellt. In Zukunft soll nur noch dieses Gesetzbuch Gültigkeit besitzen. Erlassen sind diese Gesetze kraft bischöflicher Vollmacht zum allgemeinen Nutzen für den Klerus.«

Der Nachfolger, Bischof Heinrich von Hewen (1436–1462)⁸⁸, wies nur auf die Gültigkeit der Statuten seines Vorgängers hin und ergänzte sie um vier weitere Artikel⁸⁹. Bei diesen vier Artikeln handelt es sich in der Hauptsache um Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen der Mainzer Provinzialsynoden von 1310 und 1423⁹⁰. Die Synodalstatuten von Burkhard von Randegg (1463–1466)⁹¹ 1463 enthalten im Proömium dieselbe programmatische Zielsetzung wie die Statuten 1435. Auf der Rechtsgrundlage der Vorgänger, der Provinzialsynoden und der allgemeinen Konzilien sollte ein umfassendes Gesetzbuch hergestellt werden⁹². In der Tat sind die Statuten von 1463 meist Wiederholungen früher erlassener Gesetze, unter anderem auch des Beginenstatuts⁹³. Die Anordnung der Statuten hatte sich nach der Einteilung der gregorianischen Dekretalen gefestigt, eine Erscheinung, die wir schon von der Provinz Mainz (1310) und der Diözese Würzburg (1407) kennen⁹⁴. Mit dem Jahr 1463 endete auch die Beginengesetzgebung in Konstanz. Die Statuten von 1483 enthalten nur noch einen Artikel zu dem Problem arbeitsscheuer Begarden⁹⁵.

Im 15. Jahrhundert hatten sich also auch in der Diözese Konstanz feststehende Statuten herausgebildet. Der nachfolgende Bischof übernahm jeweils die Sammlung seiner Vorgänger und ergänzte sie nur, soweit dies nötig war. Bei dieser Entwicklung kann man mit Kehrberger von einer Ausbildung eines allgemeinen Gesetzbuches sprechen; allgemein in dem Sinn, daß ein Statut nicht durch einen einzelnen, bekanntgewordenen Mißstand hervorgerufen wurde. Wie JANSSEN⁹⁶ richtig bemerkte, liegt der Aussagewert der Synodalstatuten gerade darin, daß sie aus

87 BREHM, DASchw 23,45: *Fridericus, Dei et apostolice sedis gratia electus confirmatus ecclesie Constantiensis, universis secularium et regularium ecclesiarum prelatibus, rectoribus, plebanis et viceplebanis, canonicis, capellanis, presbiteris, clericis civitatem et dyöcesim nostram Constantiensem ubilibet constitutis, presentibus et futuris salutem in Domino sempiternam! Deus deorum equo moderamine cuncta disponens ab eterno legum voluit esse condiciones, ut se homines esse cognoscerent et in terris propulsatis insolentiis roboraretur iustitia, vigeret equitas et candor magis innotesceret honestatis; ideo enim lex conditur, ut appetitus noxius sub iuris regula limitetur, per quam genus humanum, ut honeste vivat, alterum non laedat, ius suum unicuique tribuat, informetur. Horum itaque consideratione inducti diversas constitutiones synodales bone memorie Rudolphi, Hainrici, Burkardi, Marquardi, Ottonis et aliorum predecessorum nostrorum in diversis dispersas codicibus, quarum alique propter suam prolixitatem confusionem inducere videbantur, alique vero in oblivionem quodammodo transierunt – itaque, an vim constitutionum obtinerent, frequenter dubitabatur – ad communem cleri utilitatem nostri in unam compilationem quibusdam interdum mutatis et penis adiectis et resecatis superfluis compendiosius redegimus adicientes aliqua nova, que a iure fundantur, equitati deservunt et continent honestatem. Que cum prioribus auctoritate nostra ordinaria mandamus vos inviolabiliter observare volentes, ut universi nobis subiecti hoc tantum libello pro constitutionibus nostris synodalibus in futuris utantur, quem sub sigillo nostro quilibet decanus subditus noster habere teneatur per ipsum vel alium vicem eius gerentem confratribus sui decanatus singulis annis qualibet excusatione cessante bis publicandum.«*

88 EUBEL 2,134.

89 BREHM, DASchw 23,143f.

90 KEHRBERGER 99.

91 EUBEL 2,134.

92 HARTZHEIM 5,450.

93 Text vgl. Anm. 84.

94 KEHRBERGER 105.

95 HARTZHEIM 5,560.

96 JANSSEN 116f.

der Fülle des kirchlichen Rechts nur eine ganz bestimmte Auswahl treffen »ad utilitatem cleri«⁹⁷, zum nutzbringenden Gebrauch durch den Klerus. Diese Sammlungen geben in einzigartiger Weise darüber Auskunft, wie und in welchem Maß das allgemeine (päpstliche) Recht zur jeweiligen Zeit Eingang gefunden hat in die partikuläre Gesetzgebung, und wie in den einzelnen Diözesen Rechtskontinuität⁹⁸ hergestellt wurde.

*Häufigkeit, Umfang und Struktur der Beginengesetzgebung
in Abhängigkeit von der partikulären Gesetzgebung der Provinz Mainz*

Die Häufigkeit der Beginenstatuten im Mainzer Metropolitanverband ist grundsätzlich abhängig von der Häufigkeit und dem Umfang synodaler Tätigkeit. Dies gilt für die Provinzialstatuten des 13. Jahrhunderts ebenso wie für die Diözesanstatuten im 14. und 15. Jahrhundert. Sobald die synodale Tätigkeit in Provinz und Diözesen zunahm, wurden auch Beginengesetze erlassen. Allerdings spielten Provinzial- und Diözesansynoden in der Gesetzgebung eine unterschiedliche Rolle. Während der Mainzer Metropolit für seine Provinz Beginenverordnungen erließ, bevor eine entsprechende päpstliche Vorlage vorhanden war, setzte die Beginengesetzgebung in den einzelnen Diözesen erst ein, nachdem die Rechtsentwicklung in Provinzialstatuten und päpstlichen Dekretalen abgeschlossen war, d. h., die Diözesanbischöfe griffen weitgehend auf Vorlagen zurück.

Die provinzielle Statutengesetzgebung fand einen Höhepunkt und Abschluß in dem Gesetzbuch des Peter von Aspelt (1310). Dieser erließ darin kaum neue Gesetze wie seine Vorgänger, sondern er stellte die noch geltenden Gesetze systematisch und übersichtlich zusammen. Soweit nötig, ergänzte er die Sammlung um Dekrete aus dem päpstlichen Recht. Zum Vorbild nahm er sich die Einteilung der Dekretalensammlung Gregors IX. Damit war ein neuer Typ synodaler Gesetzgebung entstanden. Im Vordergrund stand das Anliegen, eine übersichtliche, brauchbare Sammlung zu schaffen, die keinen Zweifel an der Gültigkeit bestehender Gesetze aufkommen ließ und die von den Rechtsgelehrten der Zeit benützt werden konnte.

Damit konnte auch die Rezeption durch die Suffraganbischöfe einsetzen. Da in Mainz von 1310 bis 1423 keine Provinzialsynode stattfand, gelangten die päpstlichen Beginendekrete von 1317 nie in die Mainzer Provinzialstatuten. Dennoch nahmen die Diözesanbischöfe der Provinz neben den Mainzer Bestimmungen von 1310 auch die päpstlichen Gesetze auf, d. h. die Rezeption päpstlicher Gesetze fand nicht immer durch Vermittlung der Provinzialstatuten statt, wie es das IV. Lateranense 1215 vorgesehen hatte. Als Vorlagen für die Gesetzgebung der Diözesen in der Beginenfrage dienten päpstliche Dekrete und Mainzer Provinzialstatuten. Grundsätzlich gilt folgende Beobachtung: Je größer der Umfang und die Systematik der Synodalstatuten war und je stärker die Absicht des Bischofs, aus päpstlichem und partikularem Recht ein für seine Diözese gültiges Gesetzbuch herzustellen, desto stärker wurde in der Beginenfrage auf Vorlagen zurückgegriffen. In den Würzburger Statuten von 1329 und 1452 wurden die päpstlichen und provinziellen Vorlagen sogar wörtlich übernommen. Nachdem in den Diözesen eine ausgeprägte Statutensammlung vorlag, d. h. das gültige Recht festgelegt war,

97 Vgl. Text in Anm. 41, 47, 87.

98 Janssen beurteilte die Aussagekraft der Synodalstatuten sehr zurückhaltend. Einerseits erklärte er, die Bischöfe hätten in ihren Statuten »kräftig und auch vielleicht gedankenlos von den Vorgängern oder aus den Canones und päpstlichen Dekretalen«⁹⁸ abgeschrieben, andererseits plädierte er dafür, den Einleitungen zu den Statuten mehr Bedeutung zuzumessen, sie nicht nur als »literarische Topoi«⁹⁸ zu bewerten (JANSSEN 116.) Um die Funktion dieser Statuten zu erfassen, muß dieses scheinbar »gedankenlose Abschreiben«⁹⁸ – wie Janssen es nennt – in den rechtsgeschichtlichen Kontext gestellt werden. Dann wird die Bedeutung klar. Die Statuten waren Garanten für die Rechtskontinuität einer Diözese.

endete die synodale Tätigkeit bis zu den Konzilien von Konstanz und Basel oder war nur sehr eingeschränkt vorhanden.

Erst nach dem Konzil von Konstanz und noch stärker nach dem Konzil von Basel setzte die partikulare Gesetzgebung wieder ein. Die auf den Konzilien erlassenen Verordnungen mußten auf diesem Weg publiziert werden. Zwar wurde in der Beginnenfrage auf den Konzilien nichts neues beschlossen, von Bedeutung war aber die Absicht dieser Konzilien, das synodale Institut neu zu beleben. Mit dem Aufleben der synodalen Tätigkeit kam es auch wieder zu Beginnengeetzen. Welche Motive stecken dahinter? In den Diözesen wollte man, wie die Proömien zeigen, wieder ein Gesetzbuch schaffen, welches päpstliches und partikulares Recht übersichtlich darbot. Besonders auffällig ist die synodale Tätigkeit in der Diözese Konstanz. Sie ist ein Musterbeispiel für den Versuch der Bischöfe, durch Abhalten von Synoden Rechtskontinuität zu gewährleisten.

In Konstanz hielt fast jeder Bischof während seiner Amtszeit mindestens eine Synode ab, um die maßgeblichen Gesetze zu verkünden. In der Diözese Würzburg wurde nach Kehrberger⁹⁹ mit den Synodalstatuten von 1452 der Höhepunkt synodaler Gesetzgebung erreicht.

Die partikulare Gesetzgebung zur Beginnenfrage in der Provinz Mainz bestätigt weitgehend den Ansatz Kehrbergers, daß »aufgrund der starren Form der Statuten die Synodalstatuten nichts anderes seien als geschichtlich gewordene allgemeine Gesetzessammlungen über die verschiedensten Gebiete des kirchlichen Lebens..., ohne durch den einzelstehenden Fall veranlaßt worden zu sein«¹⁰⁰. Die Feststellung, daß die Statuten nur starr ihre jeweilige Gesetzesvorlage übernahmen, trifft in der Beginnenfrage jedoch nicht immer zu. Mitunter fanden sich Statuten, die Elemente aus päpstlicher und partikularer Gesetzgebung frei rezipierten. Grundsätzlich gilt: bei der Analyse von Beginnenstatuten ist immer der Rahmen zu sehen, in dem sie stehen, nämlich in einer systematisch gegliederten Sammlung des gültigen Rechts einer Provinz oder Diözese.

99 KEHRBERGER 107.

100 Ebd. 117.

VERZEICHNIS MEHRFACH ZITIERTER LITERATUR

Quellen

- CONCILIA GERMANIAE, ed. JOHANN FRIEDRICH SCHANNAT/JOSEPH HARTZHEIM, Bd. 3–5, Köln 1760–1763.
 CONCILIORUM OECUMENICORUM DECRETA, ed. JOSEPH ALBERIGO, Bologna 1973.
 DIE STRASSBURGER DIÖZESANSYNODEN. ed. MAX SDRALEK, in: Straßburger Theologische Studien 2/1, 1897, 82–168.
 SYNODI DIOECESIS AUGUSTANAE, ed. JOSEPH ANTON STEINER, Bd. 1, Mindelheim 1766.
 SYNODICON HERBIPOLENSE, Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, ed. FRANZ XAVER HIMMELSTEIN, Würzburg 1855, 139–499.

Sekundärliteratur

- KARL BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: DASchw 23, 1905, 45–64, 142–144 und DASchw 24, 1906, 91–93.
 KONRAD EUBEL, Hierarchia Catholica Medii Aevi, Bd. 1 und 2, Regensburg 1913² und 1914².
 HANS ERICH FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, Köln/Wien 1972⁵.
 ALBERT HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 5,1, Leipzig 1911.
 FRANZ XAVER HIMMELSTEIN, Synodicon Herbipolense. Geschichte und Statuten der im Bisthum Würzburg gehaltenen Concilien und Dioecesansynoden, Würzburg 1855, 1–137.
 PAUL HINSCHIUS, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland 3, Berlin 1883.
 WILHELM JANSSEN, Unbekannte Synodalstatuten der Kölner Erzbischöfe Heinrich von Virneburg (1306–1332) und Walram von Jülich (1332–1349), in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 172, 1970, 113–155.
 PETER JOHANEK, Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters, 3 Bände, Habil. Würzburg 1978/79 (ungedruckt).
 EDUARD OTTO KEHRBERGER, Provinzial- und Synodalstatuten des Spätmittelalters. Eine quellenkritische Untersuchung der Mainzer Provinzialgesetzgebung des 14. und 15. Jahrhunderts und der Synodalstatuten der Diözesen Bamberg, Eichstätt und Konstanz, Stuttgart 1938.
 WILLIBALD PLÖCHL, Geschichte des Kirchenrechts 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055–1517, München 1955.
 MAX SDRALEK, Die Straßburger Diözesansynoden, in: Straßburger Theologische Studien, 2,1, 1897, 1–81.
 ALFRED WENDEHORST, Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz, Das Bistum Würzburg 2, Die Bischofsreihe von 1254 bis 1455 (Germania Sacra Neue Folge 4), Berlin 1969.
 FRIEDRICH ZOEFFL, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter 1, Augsburg 1955.